

**Satzung****über den Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg (Verdienstausfallsatzung) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 -Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen- (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 467)
- § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122).

**§ 1****Personenkreis und Arbeitszeit**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

**§ 2<sup>2</sup>****Höhe des Ersatzes**

(1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz von 8,50 € je Stunde gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde darf ein einheitlicher Höchstbetrag von 19 € je Stunde nicht überschritten werden.

(4) Bei der Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.

(5) Ist während der durch den Dienst gemäß § 1 Abs. 1 bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde, eine entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinderbetreuung) notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Bei dem Ersatz der Kinderbetreuungskosten darf ein einheitlicher Höchstbetrag von 8,50 € je Stunde nicht überschritten werden.

Als Nachweis ist eine von der Betreuungsperson unterschriebene Quittung, die den Namen und die Anschrift der Betreuungsperson, das Datum und die zeitliche Dauer der Betreuung sowie das Betreuungsentgelt angibt, vorzulegen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 geleistet werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1998, S. 329

<sup>2</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 44/2013, S. 372-373